



- B 58 -

17

88

Zeichenerklärung der Festsetzungen und Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)	Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
Industriegebiete (eingeschränkt) (§ 9 BauNVO)	Baumassenzahl Grundflächenzahl	Baugrenze
Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)	Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)	Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
Strassenverkehrsflächen Strassenbegrenzungslinie	Grünflächen, öffentlich	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen	Hinweise
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Wagenwäsche auf den Grundstücks- und Verkehrsflächen ist unzulässig. - Die einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung NRW zum Brandschutz und zur öffentlichen Sicherheit sind bei der Planung zu berücksichtigen. - vor Beginn der Bauvorhaben ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen. - Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfbereich. Es muss daher eine Überprüfung mit ferromagnetischen Sonden erfolgen. Vor der Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 - 120mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallohren zu versehen sind. Danach hat eine Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu erfolgen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen. Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, bitte ich dem Kampfmittelräumdienst einen Bohrplan zur Verfügung zu stellen. - Es dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der im Planbereich verlaufenden Versorgungsleitungen (z.B. Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) gefährden. - Auf die Bestimmungen der §§ 15 u. 16 des Denkmalschutzgesetzes NW wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Funde und Befunde ist die Gemeinde Alpen als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. - das Plangebiet kann im Einflußbereich des untertägigen Abbaus der esco GmbH & Co. KG liegen. Auskünfte bezüglich eventuell zu berücksichtigender bergbaulicher Anpassungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen sind deshalb bei der esco GmbH & Co. KG, Verwaltungssitz Rheinberg, Xantener Str. 237, 47495 Rheinberg, einzuholen. - Das Plangebiet kann im zukünftigen Bereich des untertägigen Abbaus der Deutschen Steinkohle AG liegen. Wegen evtl. zu berücksichtigender bergbaulicher Anpassungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wird empfohlen, sich mit der Deutschen Steinkohle AG, Postfach 10 18 09, 44621 Herne in Verbindung zu setzen. - Der Bereich zur B58 ist lückenlos und dauerhaft einzufrieden.

Textliche Festsetzungen	Rechtsgrundlagen
1. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO Das Industriegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften eingeschränkt. Die unzulässigen Betriebsarten sind in den jeweiligen Bereichen gemäß der Abstandsklasse I bis IV festgesetzt. Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad der nächstniedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.	Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137). Zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I Nr. 31 vom 30.06.2004, S. 1359). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132). Zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 495). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 55). Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) In der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 695). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254). Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 295). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 494). Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVVO) Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516). Geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254).
2. Stellplätze/Garagen und Nebenanlagen Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straßenverkehrsflächen sind Garagen und Stellplätze unzulässig. Nebenanlagen können ausnahmsweise im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden.	
3. Einzelhandel Im Plangebiet sind alle Einzelhandelsbetriebe mit ortskembedeutenden Sortimenten ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktions- oder Handwerksbetrieben zugelassen werden, wenn der produzierende Anteil der gewerblichen Tätigkeit dabei deutlich überwiegt.	
4. Sonstiges Auf den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen keine Güter umgeschlagen werden.	

Vermerke zum Plangenehmigungsverfahren

Angefertigt nach Katasterunterlagen und Ergänzungsbestimmungen.	Entwurfsbearbeitung Gemeinde Alpen Der Bürgermeister Alpen, den 12.10.2007 Fachbereichsleiter
Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB in seiner Sitzung am 19.04.2007 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 08.06.2007 ortsbüchlich bekanntgemacht.	Dieser Bebauungsplan und seine Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15.06.2007 bis 16.07.2007 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Alpen, den 08.06.2007 Bürgermeister	Alpen, den 16.07.2007 Bürgermeister
Diesen Bebauungsplan hat der Gemeinderat gemäß § 10 (1) BauGB in seiner Sitzung am 18.09.2007 als Satzung beschlossen.	Mit der ortsbüchlichen Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am 12.10.2007 ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten und wird im Rathaus in Alpen, Rathausstraße 3-5, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.
Alpen, den 18.09.2007 Bürgermeister	Alpen, den 12.10.2007 Bürgermeister

5. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 18 - Gewerbegebiet Süd -

Gemarkung: Alpen Flur: 3

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung		
Entwurf 02.03.2007	Maßstab 1:500	1. Ausfertigung
Gez. En/FB03	Zeichn.-Nr. BPI18-5	